

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: LANG

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):*)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

Gemeindeamt Lang

Lang 6, 8403 Lang
Wahlzeit 07.00 – 12.00

Verbotzone in einem Umkreis mit einem Radius von 93m gemessen von der Mitte der Zugangstüre zum Wahllokal lt. Orthofoto

Gasthaus Draxler

Dexenberg 42, 8403 Lang
Wahlzeit 08.00 – 12.00 Uhr

Die Verbotzone hat einen Durchmesser von 271,43m gemessen vom Kreuzungspunkt Dorfstraße-Klementweg bis zum Ende Anwesen Jauk lt. Orthofoto

Wahlzeit vonbisUhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotzone näher beschriebene Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung

angeschlagen am: 15.10.2024

abgenommen am:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

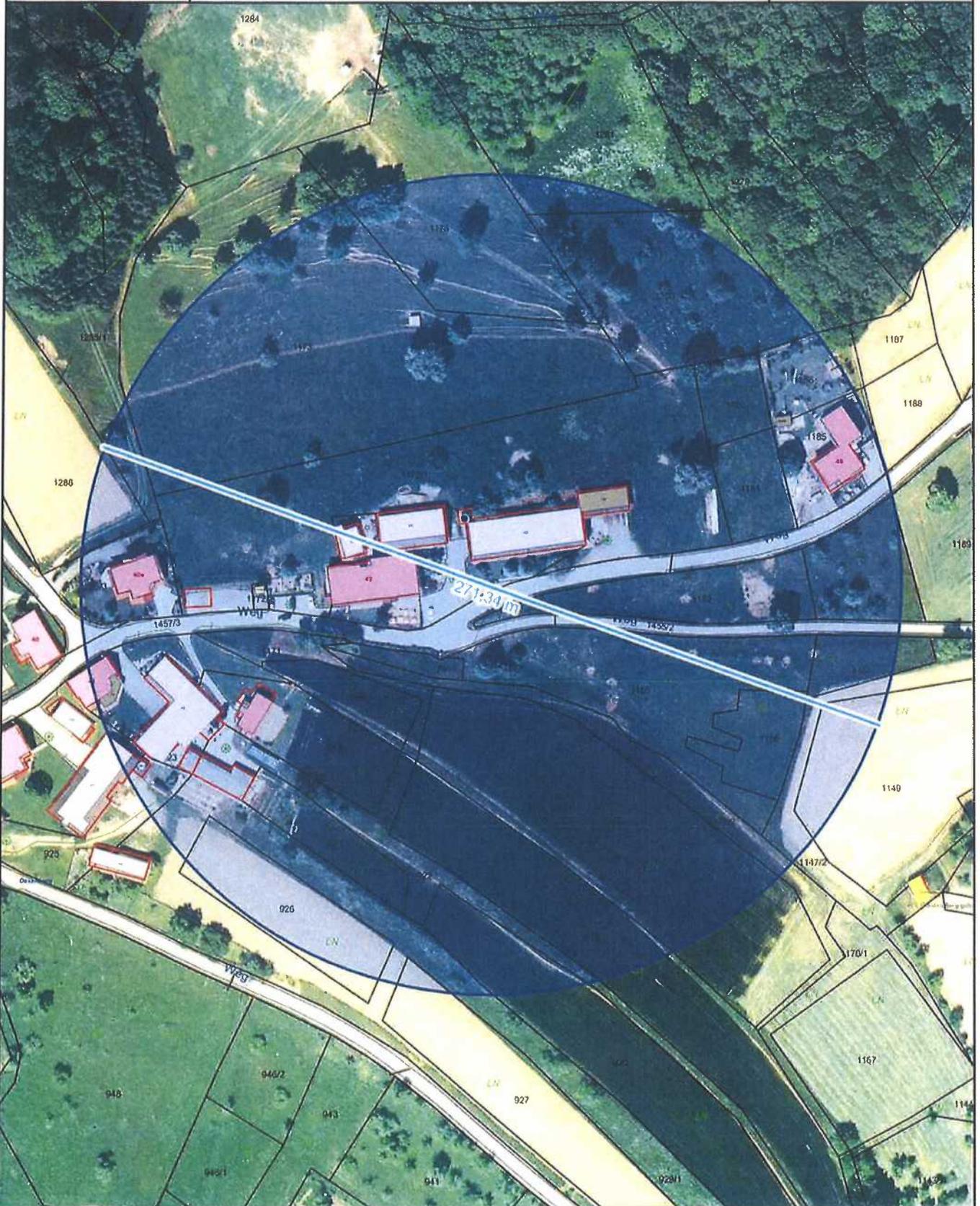
Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.



Verbotzone Sprengel-Schirka-Wahllokal

Nr. 6, 8403 Lang
Tel: 03182/7108
Fax: 03182/7108 4
E-Mail: gde@lang.steiermark.at

Datum: 17.10.2016
Bgm.
Schnabel



Maßstab 1 : 1.689

0 16,89 33,78 50,67 m



1cm = 16,89 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2016. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



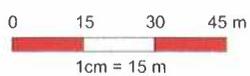


Gemeinde Lang
Nr. 6, 8403 Lang
Tel: 03182/7108
Fax: 03182/7108 4
E-Mail: gde@lang.gv.at

Datum: 30.07.2024
Bearbeiter



Maßstab 1 : 1 500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2024. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

